

# Elektrizität

## Grundversorgung Haushalt GVH 2012

**gültig ab 1. Januar 2012**

### Anwendungsbereich

Das Preispaket „**Grundversorgung Haushalt GVH**“, beinhaltet die Netznutzung, die Abgaben und die Energie und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss sowie einem Strombezug von weniger als 30'000 kWh pro Jahr und einer Leistung von unter 10kW.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerken im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes GVH werden ein monatlicher Grundpreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet. Für die Energie wird derzeit kein separater Grund- oder Leistungspreis verrechnet.

### Preise

Netznutzung	Grundpreis (Fr./Monat)	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
	Grundpreis pro Messstelle	11.00	11.88
	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>		
	Hochtarif	8.80	9.50
	Niedertarif	5.30	5.72
	<b>Swissgrid (Rp./kWh)</b>		
	Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.46	0.50
<b>Abgaben</b>	<b>KEV (Rp./kWh)</b>		
	Einspeisevergütung erneuerbare Energie	0.35	0.38
	<b>Gewässerschutz (Rp./kWh)</b>		
	Finanzierung Gewässerschutzmassnahmen	0.10	0.11
	<b>Gemeinwesen (Rp./kWh)</b>		
	Abgabe an Gemeinde	0.10	0.11
<b>Energie</b>	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>		
	Hochtarif	8.30	8.96
	Niedertarif	5.60	6.05
<b>Total pro kWh</b>	Hochtarif	18.11	19.56
	Niedertarif	11.91	12.86

### Geltungsdauer

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2012 bis auf weiteres. Die Preise und die allgemeinen Bestimmungen können jährlich durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

### Ablese- und Abrechnungszyklus

- à conto Rechnungen per 31. März und 30. September
- definitive Rechnungen per 30. Juni und 31. Dezember

### Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,0%.

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Tarifzeiten für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif:	Montag - Freitag	je	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag		07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Samstag	je	20.00 – 07.00 Uhr
	Samstag – Montag		13.00 – 07.00 Uhr

Das EWR kann aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend verschieben.

### 2. Sperrung

Das EWR kann Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, Heizungen, Heubelüftungen, Heugebläse und weitere Anlagen mit einem Anschlusswert von über 2'000 Watt zu gewissen Tageszeiten sperren. Zurzeit sind die Sperrzeiten vom 1. Oktober bis 30. April Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Künftige Änderungen bleiben vorbehalten. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungzeiten, so hat er pro tolerierten kW Anschlusswert einen Grundpreis von Fr. 5.-- pro Monat zu entrichten.

Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen müssen so dimensioniert sein, dass sie zu beliebigen Tageszeiten für zweimal eine Stunde gesperrt werden können.

### 3. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Romanshorn und dem EWR werden unter der Position „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ separat ausgewiesen.

### 4. Gesetzliche Abgaben

#### 4.1 Abgabe für erneuerbare Energien

Zur Förderung von Produktionsanlagen für erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a (EnG) vor, dass eine Abgabe pro kWh auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderabgabe fest.

#### 4.2 Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen

Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz wird eine Abgabe zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen pro kWh auf die bezogene Energie erhoben. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

#### 4.3 weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden, werden diese ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt und separat auf der Rechnung ausgewiesen

### 5. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 4. und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 5. sind für das EWR reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

### 6. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

### 7. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 8. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch das EWR.